GESELLSCHAFTERDARLEHEN

Darlehensverluste noch bis Jahresende geltend machen

Hat ein Gesellschafter „seinem" Unternehmen ein Darlehen gewährt, das das Unternehmen aber aufgrund finanzieller Schwierigkeiten nicht vollständig zurückzahlen kann, kann er die Darlehensverluste noch bis zum 31. Dezember 2023 geltend machen und sich so finanzielle Vorteile sichern. Danach dürfen Verluste aus wertlosen Kapitalforderungen laut Gesetzgeber pro Jahr nur noch mit 20.000 Euro und nur noch innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Was das in der Praxis für Gesellschafter bedeutet, erklärt Dr. Tobias Tebben, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner der Münsteraner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft HLB Schumacher, für Wirtschaft aktuell.

Die Darlehensforderung eines Gesellschafters gegenüber „seiner" GmbH ist nach der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) ein eigenständiges Wirtschaftsgut und steuerlich grundsätzlich gesondert vom Gesellschaftsanteil zu betrachten. Das führt dazu, dass ein Verlust aus einer Darlehensforderung zu einem Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen führt und nicht zu Anschaffungskosten auf die Beteiligung.

In der Vergangenheit war das häufig vorteilhaft, da ein solcher Verlust unabhängig von einem Verkauf oder der Liquidation der GmbH realisiert wird. Außerdem konnte eine Einkunftsarten übergreifende Berücksichtigung in voller Höhe (kein Teileinkünfteverfahren) stattfinden, wenn die Beteiligungshöhe des Gläubigers mindestens zehn Prozent beträgt. Diese vorteilhafte Rechtsprechung ist von der Finanzverwaltung nach langem Zögern nun anerkannt.

Jetzt hat der Gesetzgeber auf die BFH-Rechtsprechung mit der Implementierung einer restriktiven Verlustverrechnungsbeschränkung mit entsprechenden Übergangsvorschriften reagiert: Verluste aus wertlosen Kapitalforderungen dürfen pro Jahr nur noch mit 20.000 Euro und nur noch innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Für Darlehensverluste aus bestimmten „Altdarlehen" kann letztmalig 2023 von der alten Regelung profitiert werden.

> *Übergangsvorschriften*

Wurde also ein Darlehen nach dem 31. Dezember 2008, aber vor dem 1. Januar 2021 begründet, können Anteilseigner mit einer Beteiligungshöhe von mindestens zehn Prozent noch bis Ende des Veranlagungszeitraums 2023 einen Darlehensausfall oder -verzicht uneingeschränkt verrechnen.

Handlungsbedarf ergibt sich für folgende Fälle noch im Jahr 2023:

- wertlose oder wertgeminderte Darlehensforderung eines Gesellschafters an „seine" GmbH
- Beteiligungshöhe an der GmbH von mindestens zehn Prozent
- Beteiligung und Darlehensforderung im steuerlichen Privatvermögen
- Darlehensbegründung im Zeitraum 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2020

BEISPIEL

A ist alleiniger Gesellschafter der A-GmbH und hat gegenüber der A-GmbH eine Darlehensforderung von 100.000 Euro. Die Darlehensforderung ist aufgrund der wirtschaftlichen Situation der A-GmbH nur noch zu 60 Prozent werthaltig. A verzichtet gegenüber der A-GmbH auf seine Forderung in voller Höhe.

LÖSUNG

Bei A kommt es in Höhe des werthaltigen Teils der Forderung durch den Verzicht zu einem Zufluss, eine Darlehenstilgung von 60.000 Euro wird fingiert. In dieser Höhe ist eine verdeckte Einlage in die A-GmbH gegeben, außerbilanziell ist der Ertrag für die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns insoweit in Abzug zu bringen. Es liegen 60.000 Euro nachträgliche Anschaffungskosten des A für seine Anteile an der A-GmbH vor. Eine steuermindernde Berücksichtigung erfolgt erst zum Zeitpunkt der Veräußerung der Anteile an der A-GmbH, da im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens der diesbezügliche Gewinn reduziert beziehungsweise der Verlust erhöht wird.

Der Verzicht auf den nicht mehr werthaltigen Teil der Forderung von 40.000 Euro führt hingegen in voller Höhe zu einem Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen. Dieser Verlust entsteht zum Zeitpunkt des Verzichts und wirkt sich folglich unmittelbar steuermindernd aus.

Bei der GmbH ist durch den Verzicht die Forderung gewinnerhöhend auszubuchen. Nur der werthaltige Teil wird eingelegt und außerbilanziell korrigiert. Häufig sind jedoch ausreichende laufende Verluste oder Verlustvorträge vorhanden, sodass es bei der GmbH auch für den nicht mehr werthaltigen Teil der Forderung im Ergebnis zu keinen Steuerbelastungen kommt.

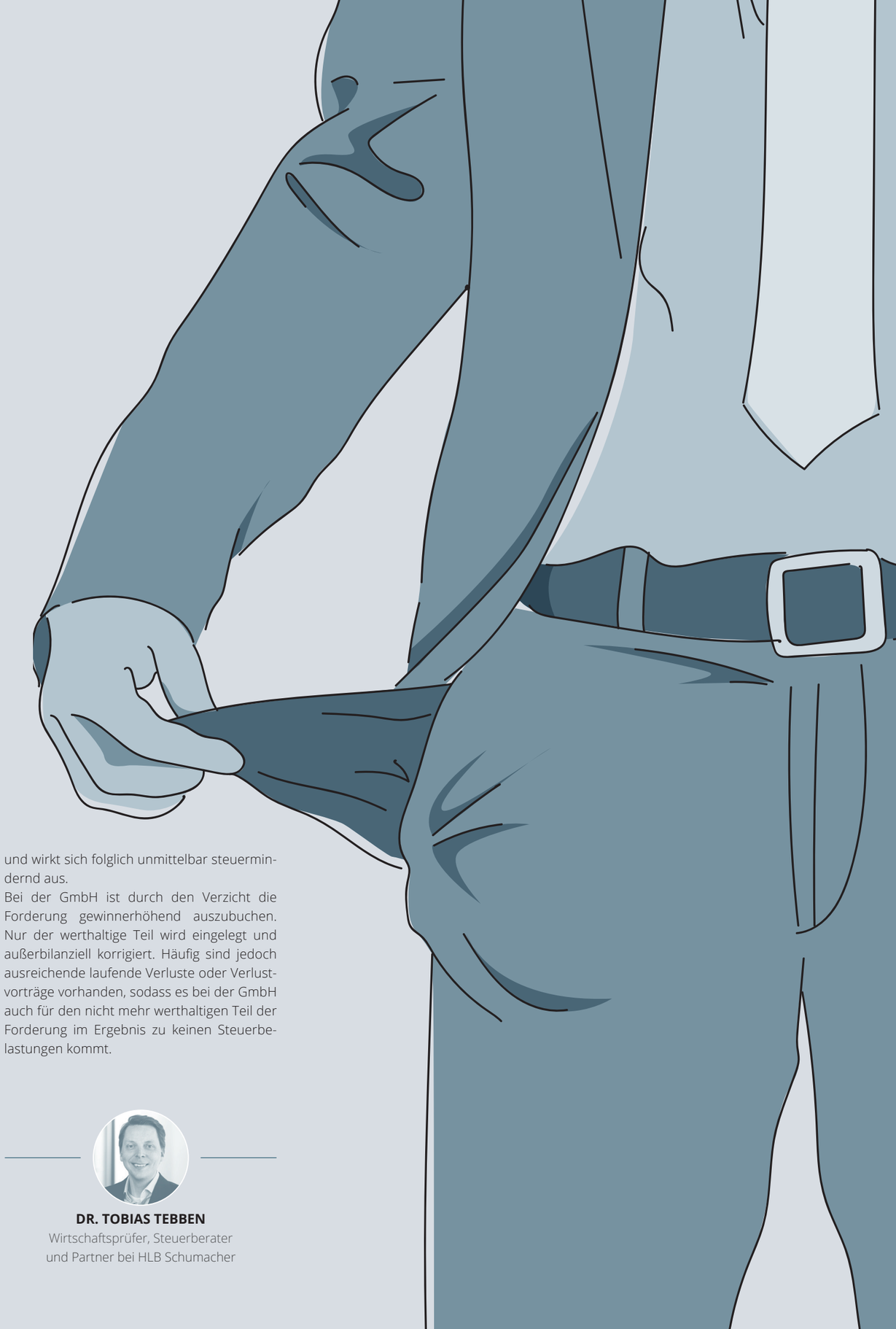

DR. TOBIAS TEBBEN
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
und Partner bei HLB Schumacher

LAGERVERKAUF – BÜROMÖBEL
hols-ab.de®
LAGERVERKAUF BÜROMÖBEL

mwtex
Ihr Partner im Münsterland für
Mietberufskleidung
www.mwtex.de info@mwtex.de